

Hartmann-Kurz, Claudia

Schulpflicht oder Schulrecht? Flüchtlingskinder und das Menschenrecht auf Bildung - zur Situation in der Bundesrepublik Deutschland

ZEP : Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 25 (2002) 2, S. 20-22

urn:nbn:de:0111-opus-61873



in Kooperation mit / in cooperation with:

ZEP Zeitschrift für internationale Bildungsforschung
und Entwicklungspädagogik

"Gesellschaft für interkulturelle Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik e.V."

<http://www.uni-bamberg.de/allgpaed/zep-zeitschrift-fuer-internationale-bildungsforschung-und-entwicklungspaedagogik/profil>

Nutzungsbedingungen / conditions of use

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)
Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft
Informationszentrum (IZ) Bildung
Schloßstr. 29, D-60486 Frankfurt am Main
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert durch DIPF

Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik

25. Jahrgang Juni 2 2002 ISSN 1434-4688D

Torsten Jäger	2	They don' need no Education? Flüchtlinge und Bildung
Sebastian Kasack	10	Chronische Flucht - chronische Bildungsmisere. Eindrückliches aus Angola
Kauffmann / Knapp / Novotny / Schoch	15	Fluchtlinge und Schule? Erfahrungen
Claudia Hartmann-Kurz	20	Schulpflicht oder Schulrecht? Flüchtlingskinder und das Menschenrecht auf Bildung - zur Situation in der Bundesrepublik Deutschland
Heidrun Müller	23	„Flucht und Asyl“ in der schulischen Bildungsarbeit
Porträt	27	Cornelia Giebeler: „Global Social Work - Interkulturelle Soziale Arbeit“. Globale und Interkulturelle Kompetenz in der Sozialarbeitswissenschaft
Kommentar	31	Barbara Asbrand / Gregor Lang-Wojtasik: Gemeinsam in eine nachhaltige Zukunft?
BDW	35	Nachruf Anil Aggarwal
VENRO	36	Bericht aus der VENRO-Arbeitsgruppe „Entwicklungspolitische Bildung“
	37	Rezensionen
	41	Kurzrezensionen
	43	Informationen

Impressum

ZEP - Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik 25. Jg. 2002, Heft 2

Herausgeber: Gesellschaft für interkulturelle Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik e.V. und KommEnt

Schriftleitung: Annette Scheunpflug

Redaktionsanschrift: ZEP-Redaktion, Pädagogik I, EWF, Regensburger Str. 160, 90478 Nürnberg

Verlag: Verlag für Interkulturelle Kommunikation (IKO), Postfach 90 04 21, 60444 Frankfurt/ Main, Tel.: 069/784808; ISSN 1434-4688 D

Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: erscheint vierteljährlich; Jahresabonnement € 20,- Einzelheft € 6,-; alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten; zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt vom Verlag. Abbestellungen spätestens acht Wochen vor Ablauf des Jahres.

Redaktion: Barbara Asbrand, Hans Bühler, Asit Datta, Georg-Friedrich Pfäfflin, Sigrid Görgens, Helmuth Hartmeyer, Richard Helbling, Torsten Jäger, Ulrich Klemm, Gregor Lang-Wojtasik, Claudia Lohrenscheid, Gottfried Orth, Bernd Overwien, Annette Scheunpflug, Klaus Seitz, Horst Siebert, Barbara Toepfer

Technische Redaktion: Gregor Lang-Wojtasik, Katrin Lohrmann 0911/5302-735.

Abbildungen: (Falls nicht bezeichnet) Privatfotos oder Illustrationen der Autoren.

Titelbild: Missionsärztliches Institut

Diese Publikation ist gefördert vom Ausschuss für Entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik, Stuttgart. Das Heft ist auf umweltfreundlichem chlorfreien Papier gedruckt.

Claudia Hartmann-Kurz

Schulpflicht oder Schulrecht?

Flüchtlingskinder und das Menschenrecht auf Bildung - zur Situation in der Bundesrepublik Deutschland

Zusammenfassung: In diesem Beitrag sind die geltenden Regelungen in den einzelnen Bundesländern zum Schulbesuch junger Flüchtlinge Gegenstand der Betrachtung. Sie werden einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Außerdem wird die juristische Begründung des Schulbesuchsrechts thematisiert. Unter dem Aspekt Menschenrecht auf Bildung wird die Konvention über die Rechte des Kindes vorgestellt und erläutert.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen im sog. schulpflichtigen Alter. Wer mag das bezweifeln? Umso erstaunlicher mutet daher die Tatsache an, dass die Notwendigkeit eines Schulbesuchs bzw. einer Schulpflicht im Hinblick auf Flüchtlingskinder, genauer Kinder von Asylbewerbern auch im Jahr 2002 Gegenstand von Diskussionen ist. Eine Errungenschaft des 18. Jahrhunderts ist offensichtlich noch keine Selbstverständlichkeit geworden. Gleiches gilt für die Tatsache, dass der Pflicht des Staates gegenübersteht, durch geeignete Maßnahmen diesen Schulbesuch auch zu ermöglichen. Und so diskutieren nicht wenige Personen der Öffentlichkeit und der Fachwelt wieder die Frage, ob man jedes bei uns „für längere Zeit“ lebende Kind tatsächlich zur Schule schicken müsse (Schulpflicht) oder schicken dürfe (Schulrecht) oder ob man die Kinder gar so lange auf Unterricht warten lassen könne, bis der Asylantrag positiv beschieden worden sei. In diese Diskussion will sich der hier vorliegende Beitrag aus gegebenem Anlass einmischen.

Die geltenden Regelungen in den Bundesländern zum Schulbesuch junger Flüchtlinge

Im Jahr 1993 führte die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) eine bundesweite Umfrage zum Schulbesuch der Kinder von Asylbewerbern durch.

Die Fragen der GEW an die Kultusministerien der Länder lauteten wie folgt:

1. Unterliegen die Kinder von Asylbewerbern der Schulpflicht?
2. Haben Kinder von Asylbewerbern - für den Fall, dass es keine Schulpflicht gibt - ein Schulrecht?

3. Besuchen die Kinder von Asylbewerbern die Regelschule oder gibt es für sie eigene Klassen oder Schulen?

4. Wie wird der Unterricht in Sammellagern gewährleistet?

5. Schließt die Schulpflicht/das Schulrecht auch den Besuch von beruflichen Schulen ein? Haben Kinder von Asylbewerbern die Möglichkeit einer Berufsausbildung im dualen System bzw. in einer Berufsschule?

Die Umfrage wurde im Jahr 1997 von einer Forschungsgruppe der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd wiederholt.¹ Hier sind insbesondere die Rückmeldungen der Ministerien zu den Fragen 1 und 2 von Interesse, genauer: die Regelungen zum Schulbesuch von Flüchtlingskindern in den einzelnen Bundesländern. Die Ergebnisse der Umfrage zu diesem spezifischen Bereich wurden im Anschluss an eine Untersuchung von Neumann/Jäger aus dem Jahre 1993 (S. 50ff.) in folgende fünf Gruppen unterteilt:

- Länder, in denen Flüchtlingskinder grundsätzlich schulpflichtig sind (Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin, Bremen, Hessen);

- Länder, in denen Gruppen bestimmter Kinder - abhängig vom Rechtsstatus der Eltern - schulpflichtig sind (Rheinland-Pfalz, Thüringen, Saarland);

- Länder mit einem Anspruch auf Schulbesuch (Sachsen, Nordrhein-Westfalen)

- Länder mit Beschulung auf Wunsch der Erziehungsberechtigten (Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen-Anhalt);

- Länder, in denen der Schulbesuch von Flüchtlingskindern nicht vorgesehen ist (Mecklenburg-Vorpommern).

Auf der Grundlage dieser und anderer einschlägiger Untersuchungen und Appelle an die Kultusministerien der Länder sowie die Kultusministerkonferenz (KMK), die jedoch ohne Wirkung blieben, verfasste die Sektion „International und Interkulturell Vergleichende Erziehungswissenschaft (SIIVE)“ der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) 1998 eine Resolution mit dem Titel: „Schulpflicht von Kindern mit unsicherem Aufenthaltsstatus (vor allem Asylbewerber)“. In dieser Resolution fordert die DGfE die Kultusministerien der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen unmissverständlich auf, Kinder mit unsicherem Aufenthaltsstatus, insbesondere Kinder von Asylbewerbern, nicht länger aus der Vollzeit- und Berufsschulpflicht auszuschließen. Die Länder werden gebeten, im Rahmen der

KMK eine für alle Bundesländer einheitliche und verbindliche Regelung zu vereinbaren.

Im Sinne der KMK-Empfehlung „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ vom 25.10.1996 sei es überdies erforderlich, dass alle Kinder, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, ein Unterrichtsangebot in ihren jeweiligen Herkunftssprachen erhielten.

Die geltenden Regelungen in den Bundesländern zum Schulbesuch junger Flüchtlinge auf dem juristischen Prüfstand

Der Resolution vorausgegangen waren Ergebnisse eines Forschungsprojekts. Lutz Reuter, Erziehungswissenschaftler und Jurist an der Universität der Bundeswehr in Hamburg hatte gemeinsam mit Ursula Neumann, Erziehungswissenschaftlerin an der Universität Hamburg, die geltenden Regelungen in den Bundesländern zum Schulbesuch junger Flüchtlinge juristisch auf Rechtsunklarheiten bzw. Regelungsunterschiede untersucht. Er kam zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

- Die Kinder autochthoner Minderheiten unterliegen in Deutschland der Schulpflicht.

- Kinder von Aussiedlern, Arbeitsmigranten, Staatenlosen und anerkannten Asylbewerbern sowie Kinder von Kontingent- und Konventionsflüchtlingen sind ebenfalls schulpflichtig.

- In allen Bundesländern wird Kindern und Jugendlichen (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem aufenthaltsrechtlichen Status) grundsätzlich ein Recht auf Schulbesuch eingeräumt.

- In acht Bundesländern² werden die Kinder von Asylbewerbern und Kriegsflüchtlingen von der Schulpflicht ausgenommen: In Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestehen Verwaltungsvorschriften, wonach Asylbewerberkinder nicht der Schulpflicht unterliegen.

- Alle Schulgesetze bzw. Schulpflichtgesetze kennen Ausnahmetatbestände, die in der Regel individuell angewendet werden.³ Eine schulgesetzliche Ermächtigung zur Herausnahme ganzer Personengruppen aus der Schulpflicht gibt es im Landesschulpflichtrecht nicht, da kollektive Ausnahmegestimmungen gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG verstoßen.

Damit gilt: Die in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestehenden Verwaltungsvorschriften, wonach Kinder von Asylbewerbern nicht der Schulpflicht unterliegen, sind nach Ansicht Reuters rechtswidrig! Gleiches gilt für die Kinder von Kriegsflüchtlingen; auch sie unterliegen der Schulpflicht. Somit sind die entsprechenden Verwaltungsvorschriften in Hamburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen ebenfalls rechtswidrig! Bleibt zu fragen, wie die genannten Länder das de jure rechtswidrige

Schulbesuchsrecht für Kinder von Asylbewerbern bzw. Kindern von Kriegsflüchtlingen begründen?

Wie wird das Schulbesuchsrecht begründet?

Bildungsfragen fallen in der Regel unter die Hoheit der einzelnen Bundesländer. Einer Erlassempfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK) zufolge gelten die Gesetze über die Schulpflicht auch für ausländische Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Für Asylbewerber aber gilt: Sie haben „in der Regel keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik“ (Huber 1991, S. 36; Hartmann-Kurz 1997, S. 62). Damit wird den Ländern ein Ermessensspielraum eingeräumt, d.h. in Bayern, Brandenburg oder Schleswig-Holstein sind Asylbewerberkinder schulpflichtig, da in diesen Bundesländern bereits jeder geschlossene Raum als Wohnung anerkannt wird, in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen oder im Saarland werden diese Kinder dagegen von der Schulpflicht ausgenommen mit der Begründung, der Wohnsitz sei bei Asylbewerbern schwer feststellbar.

Nach Reuter et al. (1998) ist diese Verwaltungsvorschrift per se bereits rechtswidrig, da die schulpflichtbegründenden Rechtsbegriffe der Wohnung und des gewöhnlichen Aufenthalts lediglich Kriterien der Abgrenzung von Verantwortungsbereichen zwischen den Gebietskörperschaften darstellten, nicht hingegen Kriterien der Ausgrenzung von Personengruppen aus der Schulpflicht. Zudem missachten die Landes-schulverwaltungen mit der Differenzierung zwischen Schulpflicht und Schulbesuchsrecht ihre Verpflichtung nach Art. 28 der Konvention über die Rechte des Kindes, wonach der Besuch der Grundschule für alle Kinder zur Pflicht zu machen ist und Maßnahmen zur Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs zu treffen sind.

Das Menschenrecht auf Bildung

Die *Konvention über die Rechte des Kindes* (KRK) wurde 1992 von 143 Mitgliedsstaaten ratifiziert und trat am 5. April 1992 in Deutschland in Kraft.

„Kind“ im Sinne der KRK ist nach Art. 1 jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Art. 28 der Konvention normiert das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung, explizit das Ziel der Vertragsstaaten, insbesondere im Grundschulbereich, *Schulpflicht* und Schulgeldfreiheit für alle einzuführen, bzw. das Schaffen verschiedener Formen weiterbildender Schulen, die allen Kindern mit entsprechenden Fähigkeiten zugänglich gemacht werden sollen:

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere:

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen; (...)
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern....

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. März 1992 gab die Bundesregierung nach kontroverser Diskussion im Bundestag folgende Erklärung ab (Auszug):

„(I)... Die Bundesrepublik erklärt zugleich, daß das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründet völkerrechtliche Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt...“

(IV)... Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, daß die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, daß sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“

Für die Wirksamkeit der Kinderrechtskonvention formuliert Dorsch (1994, S. 315) zusammenfassend: „Die KRK hält zweifellos eine Fülle von Anregungen für den deutschen Gesetzgeber bereit und sollte in der Tat als Anstoß für notwendige Reformen dienen. Ungeachtet dessen erlegt sie es dem deutschen Gesetzgeber nicht auf, umgehend grundlegende Gesetzesänderungen herbeizuführen.“

Übertragen auf die Situation der Kinder von Asylbewerbern und Kriegsflüchtlingen bedeutet dies, daß die Kinderrechtskonvention nur formell ratifiziert wurde, d.h. unter Vorbehalt. Es handelt sich demnach nur um einen bloßen völkerrechtlichen Vertrag, der keinen Verfassungsrang besitzt. In der Regel erhalten völkerrechtliche Verträge bereits automatisch durch ihre Ratifizierung den Rang eines Gesetzes und werden somit zu Bundesrecht. Durch die vorbehaltliche Regelung im Falle der Kinderkonvention wird diese Ratifizierung ausgehöhlt, d.h. das Asylverfahrensgesetz hat Vorrang vor der Kinderrechtskonvention. Dadurch müssen Kinder von Asylbewerbern einen getrennten Asylantrag stellen und die Grundsätze der Kinderrechtskonvention können nicht eingeklagt werden.

Diese Ungleichbehandlung von Kindern in der Bundesrepublik Deutschland sollte meiner Ansicht nach in aller Deutlichkeit kritisiert werden, denn letztlich wird die Frage der Schulbesuchsregelung mit dem jeweiligen Aufenthalts- und Rechtsstatus von Kindern verknüpft, d.h. die Bundeslandzuweisung entscheidet über die Art der Schulbesuchsregelung (s. Kap.2). Hiermit wird ein juristisches Kriterium zum Züng-

lein an der Waage für ein originär pädagogisches Problem.

Abschließend betrachtet bedeutet dies: Solange es keine einheitliche Schulpflichtregelung für alle Kinder in der Bundesrepublik Deutschland gibt, solange werden Kinder ihr Leben in der Hoffnung auf eine Zukunft in einem freien und sicheren Land mit den denkbar schlechtesten Voraussetzungen beginnen, nämlich mit der Teilnahme an einer Lotterie bzw. einem Glücksspiel in Sachen Bildung und Zukunft.

Anmerkungen:

1 Becker/Hartmann-Kurz/Nagel: „Schule für alle. Die Asylpolitik und ihre Auswirkungen auf Kinder von Asylbewerbern“. Weinheim, Beltz 1997.

2 Reuter spricht lediglich von sieben Bundesländern, die Kinder von Asylbewerbern und Kriegsflüchtlingen von der Schulpflicht ausnehmen.

3 Lediglich für Kinder von Angehörigen des diplomatischen Dienstes und der ausländischen Streitkräfte existieren völkerrechtliche und zwischenstaatliche Sonderregelungen.

Literatur:

Becker, G. E./Hartmann-Kurz, C./Nagel, U.: Schule für alle. Die Asylpolitik und ihre Auswirkungen auf Kinder von Asylbewerbern. Weinheim/Basel 1997.

Carstensen, C./Neumann, U./Schroeder, J.: Movies. Junge Flüchtlinge in der Schule. Hamburg 1998.

Dorsch, G.: Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Berlin 1994.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW): Dokumentation der Länderregelungen zum Schulbesuch der Kinder von Asylbewerbern. Frankfurt a. M. 1993 (Typoskript).

Hartmann-Kurz, C.: Anschluss finden - Sprachliche und schulische Förderung: Situationsbeschreibung. In: BAG JAW. Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit: Jugend, Beruf, Gesellschaft. Dokumentation zum Workshop „Flucht nach vorn - Lebenssituation junger Flüchtlinge - Herausforderung an die Jugendsozialarbeit“. Edingen 1999 S.26-29.

Huber, B.: Jugendhilfe und Ausländerrecht. In: Informationsdienst zur Ausländerarbeit, 1991(4), S.36-41.

Neumann, U./Reuter, L.: Entwurf einer Resolution zur Sitzung der „AG Interkulturelle Bildung in der DGfE“ vom 29.11.1997 mit dem Titel: „Schulpflicht von Kindern mit unsicherem Aufenthaltsstatus (vor allem Asylbewerber)“ (Typoskript) 1998.

Claudia Hartmann-Kurz, Dr., Dipl.-Päd., Realschullehrerin. Von 1995 bis 1998 Promotionsstipendium, von 1998 bis 2002 Habilitationsstipendiatin des Landes Baden-Württemberg an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, ab SoSe 2002 Lehrbeauftragte an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

Forschungsschwerpunkte: Interkulturelle Erziehung und Bildung, Schulrecht und Schulentwicklung. Veröffentlichungen u.a.: „Grundrechte in der Schule“ (Deutscher StudienVerlag 1998), „Situationsübergreifende Orientierungen von Lehrerinnen und Lehrern“, „Schule für alle“. Langjährige Lehrtätigkeit in verschiedenen Schularten und in der Lehrerfortbildung.

